

TAXORDNUNG

für das Seniorenwohnheim Brenden

Der Gemeinderat Lutzenberg erlässt für das Seniorenwohnheim Brenden, gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Betriebsreglements und Art. 15 lit. c und o des Gemeindereglements, folgende

TAXORDNUNG 1)

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise die sich, unabhängig von Einkommen und Vermögen, nach den Betriebskosten des Heims richten.

2. Festlegung der Heimkosten und Zusatzleistungen

- Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Heimtaxe, der Pflorgetaxe und den privaten Auslagen.
- Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach BESA, dem Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem, erfasst. Die differenzierte Einstufung erfolgt erstmals zwei Monate nach dem Eintritt, danach zweimal jährlich.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zwei Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, d.h. sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden den Bewohnern zwei Monate im voraus mitgeteilt.
- Die Preisansätze bestimmt die Altersheimkommission in Zusammenarbeit mit der Heimleitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

3. Pensionskosten

3.1. Heimtaxe

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einzelzimmer, Möblierung nach Absprache mit der Heimleitung;
- Nachtpikett;
- Volle Verpflegung im Speisesaal;
- Tee und Kaffee à discretion;
- Ein wöchentliches Bad;
- Bettwäsche, Frottierwäsche auf Wunsch vom Heim;
- Besorgen der Heim- und privaten Wäsche, inkl. Flickarbeiten;
- Benützung der Anlagen, Aufenthaltsräume und des Liftes;
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen Reinigung und jährlichen Grossreinigung;
- Pflege der Zimmerpflanzen;
- Heizung, Strom und Warmwasser, Ersatz der Glühbirnen;
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden;

1) BESA „Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem“. Gültig ab 1. Januar 1998

In der Heimtaxe sind folgende Leistungen **NICHT** eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel, Therapien, Pflegematerial;
- Krankenkosten (in der Regel gemietet vom Krankenpflegeverein Thal / Lutzenberg);
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach System BESA;
- Zimmerservice aus Komfortgründen;
- Verpflegung von Gästen;
- Chemische Reinigung;
- übermässig viel Flickwäsche;
- Telefon-, Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren;
- Kranken- und Unfallversicherung;
- Taxidienste, Krankentransporte;
- Grobfahrlässige Beschädigung von Einrichtungen, etc.;
- Privathaftpflichtversicherung (ist empfehlenswert; siehe Art. 12 Betriebsreglement)
- Unfallversicherung;
- Leistungen bei Todesfall;
- Schlussreinigung des Zimmers.

3.2. Zimmer-Grundtaxen

Einzelzimmer (alle Ansätze gelten pro Tag, ohne Pflege)

Nr. 41	10,50 m2	Fr. 63.10	Nr. 11	23.00 m2	Fr. 85.10
Nr. 42	8,60 m2	Fr. 61.30	Nr. 12	23.25 m2	Fr. 85.40
Nr. 43	12,50 m2	Fr. 65.00	Nr. 21 Studio		Fr. 742.00
Nr. 44	15,50 m2	Fr. 67.90	Nr. 22 mit Dusche / WC	25,00 m2	Fr. 87.00
Nr. 45	20,50 m2	Fr. 72.70	Nr. 23 mit Dusche / WC	15,00 m2	Fr. 72.00
Nr. 46	11,00 m2	Fr. 63.60	Doppelzimmer		Fr. 106.00
Nr. 51	10,80 m2	Dusche/ Personal			
Nr. 52	16,00 m2	Fr. 68.40			
Nr. 53	14,50 m2	Fr. 67.00			
Nr. 54	14,50 m2	Fr. 67.00			
Nr. 55	16,00 m2	Fr. 68.40			
Nr. 56	12,50 m2	Fr. 65.00			

3.3. Pflorgetaxen

Mit dem BESA-Grobraster (beim Eintritt) und dem BESA-Leistungskatalog (nach zwei Monaten, danach zweimal jährlich) wird der Pflege- und Behandlungsgrad festgestellt und die Einstufung vorgenommen.

Die Punktwertbereiche der einzelnen BESA-Grade sind ersichtlich laut folgendem Schema:

Grad	Punktwertbereich	Zustand
BESA 0	0 Punkte	Keine Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
BESA 1	01 - 11 Punkte	geringe / gelegentliche Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
BESA 2	12 - 26 Punkte	leichte Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
BESA 3	27 - 44 Punkte	mittlere Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit
BESA 4	45 und mehr Punkte	schwere / umfassende Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit

BESA-Grad **0** enthält grundsätzlich keine kostenrelevanten Pflege- und Behandlungsmassnahmen. BESA-Grad **1** verursacht dem Heim den geringsten, BESA-Grad **4** den grössten zeitlichen Aufwand.

Für die Bewohner löst der BESA-Grad **1** die geringste, der BESA-Grad **4** die höchste Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse für Pflege- und Behandlungsmassnahmen aus.

Die **Pflegetaxen** werden laut folgender Tabelle abgestuft und betragen, abgestützt auf die laufende Betriebskostenrechnung, ab 1.1.2002 Fr. 2.00 (Trakt. 161/2000) pro Berechnungspunkt.

BESA-Punkte	BESA - Grad	Pflegetaxe pro Tag
01 - 11	1	Fr. 02.00 - Fr. 22.00
12 - 26	2	Fr. 24.00 - Fr. 52.00
27 - 44	3	Fr. 54.00 - Fr. 88.00
45 und mehr	4	Fr. 90.00 und mehr

Das Seniorenwohnheim Brenden erhält für die BESA-Grade 4 keine Rückzahlungen der Krankenkassen.

3.4 Private Auslagen

- Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 3.00	pro Mahlzeit
- Begleitung/Abholen ins/im Spital	Fr. 36.00	die Stunde +
	Fr. 00.60	pro Km.
- Blutzucker messen inkl. Material	Fr. 10.00	
- extra Bettwäsche-Wechsel	Fr. 10.00	
mit Kissen- und Duvetreinigung	Fr. 18.00	
- zusätzliche Zimmerreinigung	Fr. 18.00	
- extra WC-Reinigung	Fr. 6.00	
- 'Nämele' von Wäsche- und Kleidungsstücken	Fr. 36.00	die Stunde
- Reparaturen, Steuererklärung für Bewohner	Fr. 36.00	die Stunde
- zusätzliches Baden, Duschen	Fr. 8.00	
- Fusspflege	Fr. 35.00	
- Coiffeuse	Fr. 12.00 - 52.00	
- Verpflegung von Gästen inkl. Getränke		
- Morgenessen	Fr. 3.50	
- Mittagessen	Fr. 9.00	
- Abendessen	Fr. 5.50	
- Todesfallkosten	Fr. 150.00	
- Schlussreinigung	Fr. 250.00	pro Zimmer

4. Rückerstattung

4.1 Vergütung durch die Krankenkassen

Gestützt auf den Pflegeheimvertrag vergüten die Krankenkassen nach Einreichung der Monatsrechnung Pauschalbeiträge an die Pflegetaxe. Die entsprechenden Anträge sind durch die Bewohner bzw. deren Angehörigen zu stellen.

4.2 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt reduziert sich die Tagestaxe ab dem ersten Tag um den Verpflegungskostenanteil von Fr. 18.00. Die Pflögetaxe wird ab dem ersten Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Für nicht eingenommene Einzelmahlzeiten werden grundsätzlich keine Ermässigungen gewährt. Bei fehlender Abmeldung werden die ersten drei Tage der Abwesenheit voll berechnet.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnung über die Pflögetaxen und weiterer persönlicher Aufwendungen seitens des Heims gegenüber den Bewohnern, wird von der Heimleitung zusammengestellt und bis zum fünften Tag des nächsten Monats zur Weiterbearbeitung an die Gemeindebuchhaltung übergeben.

Die Gemeindebuchhaltung leitet die Heimrechnungen zusammen mit einer Kopie an die Bewohner bzw. Rechnungsempfänger weiter.

Die Bewohner haften gegenüber der Gemeinde für den ganzen Rechnungsbetrag. Das Guthaben ist ohne jeglichen Abzug innert 14 Tagen nach Rechnungsempfang zur Zahlung fällig. Rückerstattungsanträge bei Versicherungen sind Sache der Bewohner.

6. Besondere Bestimmungen

Bewohnerinnen und Bewohner, die eine die Möglichkeiten des Altersheim übersteigende intensive Pflege und Betreuung benötigen, wird nach sorgfältiger Abklärung ein Übertritt in eine ihrem Zustand entsprechende Institution empfohlen.

Die Richtlinien und die Taxordnung basieren auf den Empfehlungen „Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA (3. Aufl./ 1.97 Heimverband Schweiz)“.

7. Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 1998 in Kraft.

Lutzenberg, 7. April 1998

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindehauptmann Der Gemeindeschreiber

Erwin Ganz

Hans Peter Tobler

Revidiert Oktober 2001